

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(43. Tagung, Genf, 22. – 26. Januar 2024)
Punkt 5 a) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

Folgeänderungen zu Füllungsgrad und Füllfaktor

Eingereicht von Österreich

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung: Mit Dokument WP.15/AC.2/2024/30 wurden Änderungen aus der Gemeinsamen Tagung und WP.15 vorgelegt. Unter anderem werden die Begriffsbestimmungen für „Füllungsgrad“ (für feste und flüssige Stoffe) und für „Füllfaktor“ (für Gase) in das ADN übernommen. Das ADN enthält jedoch auch eine Begriffsbestimmung für „Füllungsgrad (Ladetanks)“, die als Folge einer Überarbeitung bedarf. Bei allen Fundstellen der genannten Begriffe wäre klarzustellen, welcher der neuen Begriffe tatsächlich gemeint ist.

Zu ergreifende Maßnahmen: Die Diskussion des Lösungsansatzes in diesem INF Dokument stellt die Basis für die Ausarbeitung eines formellen Änderungsantrags dar.

Verbundene Dokumente: WP.15/AC.2/2024/30
WP.15/AC.2/42/INF.11
WP.15/AC.2/43/INF.? (Dokument des Sekretariats der ZKR)

Einleitung

1. Mit Dokument AC.2/2024/30 wurden Änderungen aus der Gemeinsamen Tagung und WP.15 vorgelegt. Unter anderem enthält dieses Dokument Begriffsbestimmungen für „Füllungsgrad“ (für feste und flüssige Stoffe) und für „Füllfaktor“ (für Gase), die in das ADN übernommen werden sollen. Da diese Begriffe in den harmonisierten Teilen des ADN und auch in den referenzierten Teilen 4 und 6 des ADR und RID verwendet werden, ist die Übernahme dieser Begriffsbestimmungen in das ADN erforderlich.

2. Das ADN enthält jedoch auch eine Begriffsbestimmung für „Füllungsgrad (Ladetanks)“, die von den harmonisierten Begriffsbestimmungen abweicht. Im ADN 2005 bezog sich diese Begriffsbestimmung noch auf eine Temperatur von 15 °C. Aber bereits in der ersten offiziellen Ausgabe des ADN 2009 war diese Referenztemperatur gestrichen. Es ist daher nicht mehr gestattet beim Füllen eines Ladetanks mit einer Flüssigkeit mit einer höheren Temperatur als 15 °C die Markierung des höchstzulässigen Füllungsgrades zu überschreiten. Würde die Begriffsbestimmung „Füllungsgrad (Ladetank)“ nun gestrichen, würde wieder die Situation vor 2009 hergestellt, was nicht erwünscht ist. Die temperaturunabhängige Begriffsbestimmung „Füllungsgrad (Ladetank)“ sollte daher beibehalten werden.

3. Durch die beiden neuen, harmonisierten Begriffsbestimmungen wird jedoch deutlich, dass für flüssige und feste Stoffe ein Füllungsgrad in Volumenprozent anzugeben ist, während für Gase ein Füllfaktor in Masseprozent zu verwenden ist. Bisher wurde in Tabelle C in der deutschen Fassung der Begriff „maximal zulässiger Tankfüllungsgrad in %“ verwendet, der es ermöglichte, für flüssige Stoffe die Begriffsbestimmung „Füllungsgrad (Ladetank)“ anzuwenden und für Gase die bisherige Begriffsbestimmung „Füllungsgrad“, die sich auf Gase bezog. Da die zweite Begriffsbestimmung nun zu „Füllfaktor“ geändert wird, ist diese Interpretation nicht mehr möglich. Es muss daher klargestellt werden, worauf sich Spalte 11 bezieht.

4. In der englischen Fassung wird in Tabelle C "maximum degree of filling in %" verwendet, während 1.2.1 Definitionen für "Filling ratio" (für Gase) und "Filling ratio (cargo tanks)" enthält. In der französischen Fassung wird in Tabelle C "Degré maximal de remplissage en %" verwendet, während in Abschnitt 1.2.1 Definitionen für "Taux de remplissage" (für Gase) und "Taux de remplissage (citerne à cargaison)" enthalten sind. Eine Klarstellung ist in beiden Sprachen erforderlich.

5. Auch bei allen anderen Fundstellen der genannten Begriffe wäre klarzustellen, welcher der neuen Begriffe tatsächlich gemeint ist.

I. Vorschlag

1.2.1, Begriffsbestimmung „Füllungsgrad“
folgende Bemerkung hinzufügen: „**Bem.** : Für den Füllungsgrad von Ladetanks siehe *Füllungsgrad des Ladetanks*.“

1.2.1 Die Begriffsbestimmung „Füllungsgrad (Ladetanks)“ wird ersetzt durch: „Füllungsgrad des Ladetanks: wird bei der Beförderung von flüssigen oder geschmolzenen Stoffen für Ladetanks ein Füllungsgrad angegeben, bezeichnet dieser den Prozentsatz des Ladetankvolumens, der mit Flüssigkeit gefüllt ist. Bei der Beförderung von Gasen in Drucktanks bezeichnet der Füllungsgrad des Ladetanks bei der Beförderung von Gasen in Drucktanks das Verhältnis zwischen der Masse an Gas und der Masse an Wasser bei 15 °C, die den Drucktank vollständig ausfüllen würde, was einem *Füllfaktor* entspricht.“

1.6.7.2.2.2: In der Übergangsbemerkung für 9.3.3.21.1 b) wird „Füllungsgrad“ durch „Füllungsgrad des Ladetanks“ ersetzt.

2.2.2.1.1: „Füllungsgrad“ wird in „Füllfaktor, Füllungsgrad des Ladetanks“ geändert, da sich die Bestimmung auf Gase bezieht.

3.2.3.1, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (11)
In der Überschrift wird „Füllungsgrad“ durch „Füllungsgrad des Ladetanks“ ersetzt.

3.2.3.1, Erläuternde Bemerkung Nr. 42 zu Spalte (20)
„Füllungsgrad“ wird in „Füllungsgrad des Ladetanks“ geändert.

3.2.3.2, Tabelle C, Überschrift von Spalte (11): „max. zul. Tankfüllungsgrad in %“. Wird durch „max. zul. Füllungsgrad des Ladetanks in %“ ersetzt.

3.3.1, SV 392 Buchstabe f): „Füllungsgrades“ wird in „Füllfaktors“ geändert, da sich die Bestimmung auf Gase bezieht.

7.2.4.16.17, dritter Anstrich: „Füllungsgrad“ wird durch „Füllungsgrad des Ladetanks“ ersetzt.

7.2.4.21.1: „Füllungsgrad für den einzelnen Ladetank“ wird durch „Füllungsgrad des Ladetanks“ ersetzt.

7.2.4.21.2: „Füllungsgrad“ wird durch „Füllungsgrad des Ladetanks“ ersetzt (zwei Mal).

7.2.4.21.3 bezieht sich im Einleitungssatz bereits auf „Füllungsgrad des Ladetanks“. In der Folge und in 7.2.4.21.4 wird „Füllungsgrad“ verwendet. Da der Begriff hier in eindeutigem Zusammenhang mit dem Einleitungssatz steht, erscheint es nicht erforderlich ihn jedes Mal durch „Füllungsgrad des Ladetanks“ zu ersetzen.

8.2.2.3.3.1: „Füllungsgrad“ wird durch „Füllungsgrad des Ladetanks“ ersetzt (zwei Mal).

8.2.2.3.3.2: „maximale Füllungsgrade“ wird durch „maximaler Füllungsgrad des Ladetanks“ ersetzt. „Füllungsgrad“ wird durch „Füllungsgrad des Ladetanks“ ersetzt.

9.1.0.40.2.10, 9.1.0.40.2.11, 9.1.0.40.2.13, 9.3.x.40.2.10, 9.3.x.40.2.11, 9.3.x.40.2.13: Bei „Füllungsgrad“ wird folgende Fußnote ergänzt: „*) Der Text wurde aus dem ES-TRIN übernommen und die Begriffsbestimmung für Füllungsgrad ist daher nicht anwendbar.“

9.3.1.21.1 Buchstabe c) und d): „einer Füllung“ wird durch „einem Füllungsgrad des Ladetanks“ ersetzt.

9.3.1.21.2: „Füllungsgrad“ wird durch „Füllungsgrad des Ladetanks“ ersetzt.

9.3.2.21.1 Buchstabe a): „Füllungsgrad“ wird durch „Füllungsgrad des Ladetanks“ ersetzt.

9.3.2.21.1 Buchstabe c) und d): „einer Füllung“ wird durch „einem Füllungsgrad des Ladetanks“ ersetzt.

9.3.2.21.2: „Füllungsgrad“ wird durch „Füllungsgrad des Ladetanks“ ersetzt.

9.3.3.21.1 Buchstabe a): „Füllungsgrad“ wird durch „Füllungsgrad des Ladetanks“ ersetzt.

9.3.3.21.1 Buchstabe c) und d): „einer Füllung“ wird durch „einem Füllungsgrad des Ladetanks“ ersetzt.

9.3.3.21.2: „Füllungsgrad“ wird durch „Füllungsgrad des Ladetanks“ ersetzt.

II. Begründung

Sicherheit: Durch die redaktionellen Änderungen wird sichergestellt, dass die Einführung neuer Begriffsbestimmungen keine Auswirkungen auf die Sicherheit hat.

Übergangsfrist: Es ist keine Übergangsfrist erforderlich.

Durchsetzbarkeit: Der Text wird durch die redaktionellen Änderungen klarer.
